

# LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

## Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie des Landes  
Nordrhein-Westfalen Landesplanungsbehörde  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

**Nur per E-Mail an:** 3-LEP-Aenderung-Flaechenentwicklung@mwike.nrw.de

Ihr Schreiben vom  
8. August 2023

Ihr Zeichen  
-

Unser Zeichen  
SV 43-03.23 LEP

### **„Unterrichtung der Öffentlichkeit“ gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zur nachhaltigeren Flächenentwicklung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der oben genannten Unterrichtung benennen die anerkannten Naturschutzverbände in NRW (BUND NRW, NABU NRW, LNU) im Folgenden die aus ihrer Sicht wichtigsten bei den Abwägungsprozessen zu berücksichtigenden bzw. für diese zu ermittelnden Aspekte.

### **Vorweg: Entscheidendes fehlt! Forderung zur Ergänzung der Eckpunkte um den zentralen Aspekt Biodiversitätsschutz für eine nachhaltige Raumentwicklung**

Die Naturschutzverbände fordern mit Nachdruck, dass parallel zur Energie- und Klimawende auch die Biodiversitätswende vorangetrieben wird, die ebenfalls von überragendem öffentlichen Interesse ist. Dazu braucht es auch im LEP eine Weiterentwicklung der Freiraum- bzw. Naturschutzplanung im Rahmen der Ausweisung der Gebiete zum Schutz der Natur als Vorrangflächen für den Naturschutz. Der Koalitionsvertrag der Landesregierung weist ausdrücklich darauf hin, dass der wertvolle Freiraum erhalten, aktiv fortentwickelt und vernetzt werden soll (S. 45).

Entsprechend des Beschlusses der Weltnaturschutzkonferenz in Montreal, 30 Prozent der Land- und Meeresfläche bis 2030 unter Schutz zu stellen, müssen jetzt die landesplanerischen (und in der Folge die regionalplanerischen) Vorranggebiete für den Naturschutz deutlich erweitert werden. Hierzu müssen die vorhandenen Konzepte des Naturschutzes, wie der im LEP dargestellte landesweite Biotopverbund und die Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV zu den Regionalplänen, fortgeschrieben und im LEP durch strikte textliche und zeichnerische Festlegungen gesichert werden.

LANDESBÜRO DER  
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0  
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de  
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns  
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr  
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

**Auskunft erteilt:**  
Simone von Kampen

**Datum**  
15.09.2023

Träger des Landesbüros der  
Naturschutzverbände NRW



Ein Schwerpunkt sollte dabei auch auf die Wiederherstellung von Biotopen gelegt werden. Dieses wird eine wichtige, möglicherweise auch rechtlich zwingende Aufgabe werden, wie die in Erarbeitung befindliche Verordnung der EU-Kommission zur Wiederherstellung bzw. Renaturierung europäischer Lebensräume in schlechtem Zustand zeigt.

Der Biodiversitätsschutz ist Kernanliegen für eine nachhaltige Raumentwicklung. Die Naturschutzverbände können nicht nachvollziehen, dass es im Sinne einer nachhaltigeren Flächenentwicklung zwar einen Eckpunkt mit planerischem Ansatz zur Ausweisung landwirtschaftlicher Kernräume zur Fortentwicklung der Landwirtschaft gibt, das Thema Naturschutz- und Landschaftspflege dagegen keine Berücksichtigung finden soll.

### **Zum Eckpunkt 2: „Aufnahme eines 5 ha-Grundsatzes...“ und**

### **Zum Eckpunkt 3: „Verstetigung der sogenannten Flex-Modelle“**

Die Naturschutzverbände halten die Formulierung eines 5 ha-Grundsatzes für nicht ausreichend, um eine flächensparende Siedlungsentwicklung zu gewährleisten und fordern die Ausgestaltung als Ziel der Raumplanung. Zu ergänzen ist neben diesem kurzfristigen Ziel (bis 2030) außerdem das mittelfristige (bis 2040) Ziel der Netto-Null. Dazu ist es erforderlich, sich von dem immer neuen Ausweisen von mehr Siedlungsbereichen zu verabschieden, dies zum Ausnahmefall werden zu lassen und grundlegend neue Konzepte für die Siedlungsplanung zu entwickeln.

Für die Erreichung der Ziele ist eine Operationalisierung dieses 5 ha-/ Netto-Null-Ziels notwendig, indem Degressionspfade für die Regionen aufgezeigt werden: „Bis wann darf noch wieviel Fläche verbraucht werden?“ und „Ab wann müssen andere Konzepte der Siedlungsentwicklung greifen?“ Dafür müssen die Möglichkeiten des Flächenrecyclings und der Flächenausnutzung ausgeschöpft werden. Zudem halten die Naturschutzverbände die landesplanerische Vorgabe einer neuen, die Einhaltung des Flächensparziels gewährleistenden Methodik zur Flächenbedarfsermittlung für erforderlich. Dazu gehört auch die Vorgabe von verpflichtenden Bebauungsdichtewerten mit Minstdichten für die Siedlungsflächen, auch für die Gewerbe- und Industriegebiete. Die reine Fortschreibung des Status Quo in der Siedlungsentwicklung muss beendet werden, wenn eine nachhaltige Flächenentwicklung erreicht werden soll.

Die Naturschutzverbände lehnen die Flexibilisierungsmodelle grundsätzlich ab. Sie stellen eine falsche Prioritätensetzung insbesondere auf Kosten der Freiraumentwicklung dar, da diese Flächen mit einem Vorrang oder mindestens einem Vorbehalt gegenüber anderen Raumnutzungen ausgestattet sind und dafür nicht mehr oder nur noch eingeschränkt beplant werden können. Dies erscheint vor dem Hintergrund der sich verschärfenden Flächenkonkurrenzen, die nicht zuletzt durch den Klimawandel (Klimaschutz, Klimaanpassung) und die Nutzung für erneuerbare Energien noch deutlich verstärkt werden, im Sinne einer nachhaltigeren Raumnutzung kontraproduktiv. Außerdem tragen die Flex-Modelle in ihrer derzeitigen Ausprägung in den in Neuaufstellung

befindlichen Regionalplänen mitnichten zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung bei<sup>1</sup>.

Es ist anzumerken, dass die aktuelle Form der Bedarfsberechnung bereits ausreichend Flexibilisierungsmöglichkeiten über die Festlegung von langen Planungshorizonten, die Möglichkeit des Planungszuschlags von 20 % auf die ermittelten Bedarfswerte und den darüber hinaus möglichen Flächentausch liefert.

#### **Zum Eckpunkt 4: „LEP-Standorte für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben“**

Die Naturschutzverbände fordern die Aufgabe der bisher nie umgesetzten Standorte als grundsätzlich überholtes Instrument und Überführung der Flächen in Freiraumkategorien bzw. bei Eignung deren Nutzung für Erneuerbare Energien. Eine Neuausweisung solcher Gebiete halten die Naturschutzverbände nicht für angezeigt, da die Regionalpläne bedarfsgerecht bzw. teils weit darüberhinausgehend (so insbesondere der in Neuaufstellung befindliche Regionalplan Köln) Flächen für Gewerbe- und Industriegebiete ausweisen.

#### **Zum Eckpunkt 5: Anpassung der Ziele 7.2-3 und 7.3-1**

Die Naturschutzverbände erwarten, dass durch die Neufassung der Ziele die Zielqualität wiederhergestellt/ gewährleistet wird.

#### **Zum Eckpunkt 6: Anpassung an Bundesraumordnungsplan Hochwasser**

Für den Bereich Hochwasserschutz halten die Naturschutzverbände die Auseinandersetzung mit bzw. Festlegung von folgenden Inhalten für erforderlich:

1. Notwendigkeit von Vorsorge und Förderung von Synergieeffekten zwischen Hochwasserschutz sowie Natur- und Gewässerschutz
2. Vorrang des natürlichen Wasserrückhaltes vor dem Bau von Hochwasserschutzanlagen wie Deichen; Möglichkeiten zu Deichrückverlegungen sollten zur Rückgewinnung von Auenbereichen auf Ebene der Landesplanung als Instrument der Hochwasservorsorge für die nachfolgenden Planungsebenen vorgegeben werden
3. Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nr. 13 WHG: z.B. Zielfestlegungen für flächensparendes Bauen, Entsiegelungen, Vor-Ort-Versickerung, „Schwammstädte“, Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen, Bodenschutz, Renaturierungen
4. Freihaltung von Flächen auch für die Bereiche Extremhochwasser/ Starkregenflächen, Einschränkung der Siedlungstätigkeit

---

<sup>1</sup> Siehe Stellungnahmen der Naturschutzverbände zur Neuaufstellung der Regionalpläne OWL

<https://www.lb-naturschutz->

[nrw.de/fileadmin/redaktion/Aktuelle\\_Meldungen\\_Dateien/2021/12042021\\_Regionalplan\\_OWL/STN\\_NV\\_RPlan\\_OWL\\_Textliche\\_Festlegungen.pdf](nrw.de/fileadmin/redaktion/Aktuelle_Meldungen_Dateien/2021/12042021_Regionalplan_OWL/STN_NV_RPlan_OWL_Textliche_Festlegungen.pdf) , Köln <https://www.lb-naturschutz->

[nrw.de/fileadmin/redaktion/Aktuelle\\_Meldungen\\_Dateien/2022/Regionalplan\\_Koeln\\_1\\_Offenlage/3\\_STN\\_NV\\_RPlan\\_Koeln\\_Textliche\\_Festlegungen\\_31082022.pdf](nrw.de/fileadmin/redaktion/Aktuelle_Meldungen_Dateien/2022/Regionalplan_Koeln_1_Offenlage/3_STN_NV_RPlan_Koeln_Textliche_Festlegungen_31082022.pdf) .

Die raumbedeutsamen Aspekte mit Wasserbezug sind auch über den Bundesraumordnungsplan Hochwasser hinaus vielfältig und komplex. Sie betreffen u.a.

- Schutz und Entwicklung der Oberflächengewässer, u.a. Schutz der Überschwemmungsbereiche, Schutz und Entwicklung der Auen, Freihalten der Entwicklungskorridore zur Umsetzung der WRRL
- Sicherung der Trinkwasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge: Flächenschutz und Steuerung der Nutzung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsgebiete (Menge und Qualität)
- Schutz des Grundwassers allgemein als wichtige Ressource für Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Industrie (Menge und Qualität)
- Hochwasservorsorge

Hier ist es aus Sicht der Naturschutzverbände erforderlich, einen Fachbeitrag Wasser zu erstellen, der die Themen für die Regionalplanung aufbereitet und Vorschläge zur planerischen Umsetzung unterbreitet.

### **Zum Eckpunkt 8: Grundsatz zur Wasserstoffinfrastruktur**

Grundsätzlich ist die Umnutzung bestehender Kraftwerkstandorte für den Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur unter Gesichtspunkten der Flächensparsamkeit zu begrüßen. Denn für die Energiewende spielt Wasserstoff eine entscheidende Rolle. Damit Wasserstoff jedoch einen wirksamen Beitrag leistet, muss

1. es sich um *grünen* Wasserstoff aus erneuerbaren Energien handeln und
2. sich der Einsatz aufgrund der hohen Umwandlungsverluste bei der Produktion auf Bereiche beschränken, zu denen es bisher keine Alternativen gibt bzw. die sich nicht elektrifizieren lassen. Dazu zählen die Stahl- und Chemieindustrie, die Raffinerien, die Rückverstromung (insbesondere bei Spitzenlast) und Teile der Schwerlast- Langstrecken-Luft- und Seefahrt.

Auf dieser Grundlage und mit Effizienz und Suffizienz als Leitprinzipien müssen klare Kriterien für die Erzeugung und den Verbrauch von Wasserstoff definiert werden.

Große Bedenken haben die Naturschutzverbände hinsichtlich des Ausbaus fossiler Infrastruktur, in diesem Fall der Gaskraftwerke, denen eine „Wasserstofffähigkeit“ attestiert wird. Hier besteht die Gefahr fossiler „Lock-In“-Effekte, da viele Fragen zu den politischen Rahmenbedingungen, zur technischen Machbarkeit, zur ökonomischen Sinnhaftigkeit und nicht zuletzt zu der oben beschriebenen Bedarfsgerechtigkeit aktuell ungeklärt sind. Eine Umstellungsmöglichkeit auf grünen Wasserstoff ist derzeit nicht absehbar.

Wichtig ist es außerdem, die dezentralen Potenziale beim Bau von Elektrolyseuren zu fördern. Auf den Altkraftwerksflächen sollten außerdem ausdrücklich auch andere Formen der Nutzung wie z.B. Großspeicher und Erneuerbare Energien möglich sein. Dies gilt auch für andere gewerbliche und industrielle Nutzungen.

### **Zum Eckpunkt 9: Korridore für überregional bedeutsame Chemie-Pipelines**

Für eine planerische Sonderbehandlung speziell dieser Leitungsprojekte sind keine nachvollziehbaren Gründe erkennbar. Dafür gibt es das bewährte Instrument des Raumordnungsverfahrens.

### **Zum Eckpunkt 10: Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)**

Minderung und Ausstieg aus dieser Nutzung werden grundsätzlich begrüßt. Die Naturschutzverbände fordern eine Ausrichtung an den regionalen Bedarfen sowie die Förderung von Baustoffrecycling und -restitution.

### **Zum Eckpunkt 11: Nachhaltige Mobilitätsentwicklung**

Eine Anpassung der angesprochenen LEP-Ziele und -Grundsätze im Sinne einer umwelt- und sozialverträglichen Mobilitätswende ist zu begrüßen. Die Naturschutzverbände unterstützen den Ausbau des Radwegenetzes, lehnen den Neubau von Landes- und Bundesstraßen aber grundsätzlich ab. Bei der Sanierung und dem Ausbau bestehender Straßen muss bestehender Verkehrsraum im Sinne nachhaltiger Mobilität vorrangig umgenutzt werden, damit weitere Flächenversiegelungen, der Verlust wertvoller grüner Infrastruktur und die Zerschneidung von Landschaften vermieden werden kann und das „Netto-Null“-Ziel mittelfristig erreichbar wird.

Mit freundlichen Grüßen

Simone von Kampen